



Dezernat Oberbürgermeister

06.11.2019

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Lewe

Herr Uetz

Telefon: 0251/492-6000

Telefon: 0251/492-6020

[Lewe@stadt-muenster.de](mailto:Lewe@stadt-muenster.de)

[Uetz@stadt-muenster.de](mailto:Uetz@stadt-muenster.de)

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Wiederwahl des Beigeordneten Wolfgang Heuer

Beratungsfolge

11.12.2019 Rat

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Herr Stadtrat Wolfgang Heuer wird mit Wirkung vom 01.04.2020 als Beigeordneter der Stadt Münster für die Dauer von acht Jahren wiedergewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
2. Die Einstufung erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung NRW nach Besoldungsgruppe B 6.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalkosten sind im Haushalt veranschlagt.

### **Begründung:**

#### Zu 1.:

Herr Heuer wurde erstmalig mit Wirkung vom 01.04.2012 (Ratsbeschluss vom 19.10.2011) zum Beigeordneten der Stadt Münster gewählt. Die 8-jährige Wahlzeit von Herrn Heuer als Beigeordneter der Stadt Münster läuft am 31.03.2020 ab. Nach § 71 Abs. 2 Satz 1 GO NRW darf die Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit erfolgen. Nach § 71 Abs. 1 GO NRW wählt der Rat die Beigeordneten für die Dauer von acht Jahren.

Zu 2.:

Gemäß § 2 Abs. 2 Eingruppierungsverordnung NRW sind die Wahlbeamten auf Zeit nach der Einwohnerzahl einzugruppieren. Für die Einwohnerzahl 250.001 bis 500.000 ist die Eingruppierung nach B5/B6 vorzunehmen. Nach § 2 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung dürfen die Gemeinden Wahlbeamten, die in das Amt wiederberufen werden, in dem eine ganze Amtszeit abgeleistet wurde, die Bezüge der nächst höheren Besoldungsgruppe gewähren. In der Vergangenheit ist von dieser Möglichkeit regelmäßig Gebrauch gemacht worden (zuletzt Ratsvorlage V/0098/2015 – Wiederwahl des Beigeordneten Thomas Paal). Es wird daher vorgeschlagen, Herrn Stadtrat Heuer gem. § 2 Abs. 3 Eingruppierungsverordnung NRW in die Besoldungsgruppe B 6 einzuweisen. Die Höhe der Herrn Heuer nach §§ 5 und 6 der Eingruppierungsverordnung NRW zu zahlenden Aufwandsentschädigung ändert sich dadurch nicht, da sie sich nicht nach der Besoldungsgruppe, sondern nach der Einwohnerzahl (für Münster geltende Gruppe: 250.001 bis 500.000 Einwohner) bemisst.

gez.  
Markus Lewe